

## **Psychosoziale Prozessbegleitung - Informationen für Verletzte einer Straftat**

### **Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?**

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenbetreuung, die die allgemeine Opfer- und Zeugenberatung nicht ersetzt, sondern ergänzt.

Im Gegensatz zur rechtlichen Vertretung des Verletzten und zur Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, handelt es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine nicht-rechtliche Unterstützung des Opfers.

Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, die Belastungen für die Opfer während des Strafverfahrens zu verringern. Die Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter informieren über den Ablauf des Gerichtsverfahrens. Darüber hinaus kommt auch eine Begleitung durch eine Prozessbegleiterin oder durch einen Prozessbegleiter während einer Vernehmung des Verletzten und während der Hauptverhandlung in Betracht. Auch können die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bei der Suche nach weitergehenden Beratungsangeboten (rechtliche Beratung, Therapiemöglichkeiten) Unterstützung bieten. Die psychosoziale Prozessbegleitung bietet aber weder eine Therapie noch eine psychologische Beratung.

Da eine rechtliche Beratung und eine juristische Vertretung nicht in den Aufgabenbereich der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter fallen, führen diese keine Gespräche mit den Opfern über den Tathergang. Sie dürfen die Zeuginnen und Zeugen nicht beeinflussen und betreiben keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts.

### **Wer kann psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen (rechtliche Grundlagen)?**

Die rechtlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung verteilen sich auf insgesamt vier Gesetze.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 in § 406g Strafprozessordnung (StPO) im Strafverfahrensrecht verankert worden. § 406 g Absatz 1 und 3 StPO regelt dabei, wer sich des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters bedienen kann und wer einen Anspruch auf Beiordnung hat. Daneben regelt § 406 g Absatz 1 und 5 StPO die Anwesenheitsrechte der Begleiterin oder des Begleiters.

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 regelt bundeseinheitlich die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2), die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§§ 3 und 4) sowie die Vergütung (§§ 5 bis 10).

Weitere Regelungen befinden sich im Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG) vom 13. Dezember 2016 und in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAGDVO) vom 13. Januar 2017. Diese beinhalten vor allem Verfahrensregelungen für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie Vorschriften zur Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen.

Seit dem 1. Januar 2017 haben alle Opfer einer Straftat grundsätzlich die Möglichkeit psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Einen Rechtsanspruch auf (für den Verletzten kostenfreie) Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines Prozessbegleiters sieht das Gesetz in § 406 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 397 a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO allerdings nur für minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten vor. Sonstigen Opfern schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten kann das Gericht eine Begleiterin bzw. einen Begleiter beiordnen, wenn die besondere Schutzwürdigkeit des Verletzten dies erfordert (§ 406 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 397 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO). Insoweit besteht ein Ermessensspielraum des Gerichts.

### **Was ist für eine Beiordnung erforderlich? Wer ist für eine Beiordnung zuständig?**

Von Amts wegen wird psychosoziale Prozessbegleitung nicht gewährt. Liegen die Voraussetzungen für die Beiordnung nach § 406 Absatz 3 Satz 1 oder 2 StPO vor, wird diese vom Gericht nur auf (formlosen) Antrag des Verletzten bewilligt. Der Verletzte muss also einen Beiordnungsantrag stellen.

Welches Gericht dabei für die Beiordnung zuständig ist, bestimmt sich nach dem Stand des Verfahrens. Im Vorverfahren, also vor Anklageerhebung, entscheidet über den Antrag der Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes in dessen Bezirk die zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. In der Regel bestimmt sich die zuständige Staatsanwaltschaft und demnach das zuständige Gericht nach dem Tatort. Im Hauptverfahren entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht.

Nach § 406g Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 142 Absatz 1 Satz 1 StPO soll dem Verletzten die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine psychosoziale Prozessbegleiterin/ einen psychosozialen Prozessbegleiter seiner Wahl zu benennen. Das zuständige Gericht nimmt deren/ dessen Beiordnung vor, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

### **Wie finde ich eine psychosoziale Prozessbegleiterin/ einen psychosozialen Prozessbegleiter**

Eine Liste der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter steht im Internet unter der Rubrik Service/Opferhilfe/Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter bereit. In dieser Liste ist auch der örtliche Zuständigkeitsschwerpunkt und der sachliche Tätigkeitsschwerpunkt erfasst.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Webseiten der Opferberatungs- und Opferhilfeeinrichtungen. Sie können auch bei den Polizeidienststellen nachfragen.